

RS Vwgh 2013/7/24 2011/11/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2013

Index

L94409 Krankenanstalt Spital Wien

82/06 Krankenanstalten

Norm

KAG 1920 §17;

KAG 1957 §55 Abs2;

KAG Wr 1987 §68 Abs2;

KAGDV 01te 1923;

KAKUG 2001 §63 Abs2;

Rechtssatz

Auch wenn sich § 17 KAG 1920 nicht auf private Krankenanstalten bezog, kann aus dieser Bestimmung iZm. der l.

Durchführungsverordnung zum Krankenanstaltengesetz 1920 hinreichend klar entnommen werden, was unter einer Satzung einer Krankenanstalt iSd. Übergangsbestimmung zu verstehen war. Entscheidend für das Vorliegen einer Satzung iSd § 63 Abs. 2 KAKuG 2001 und § 68 Abs. 2 Wr. KAG 1987 ist nicht die Bezeichnung als Satzung, sondern das Vorliegen einer Urkunde mit im Wesentlichen dem Inhalt, der schon nach der Rechtslage des KAG 1920, wenn auch nur für öffentliche Krankenanstalten, vorgegeben war: Regelung der Organisation und Aufgaben der Krankenanstalt, Grundzüge der Verwaltung und des Betriebes. Nur wenn sich daraus die Gemeinnützigkeit des Betriebes ergab, sollte gemäß den Übergangsbestimmungen auch bei Nichterfüllen der Voraussetzung über den Höchstanteil der Sonderklassebetten auch künftig Gemeinnützigkeit gegeben sein, dies freilich unter der weiteren Voraussetzung, dass wenigstens die übrigen Gemeinnützigeitskriterien erfüllt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011110049.X02

Im RIS seit

29.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at